



Verkündet am 09.03.2010

Höver
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Euskirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Eingegangen
11. MRZ. 2010
Glatz Rechtsanwalt

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Glatz, Postfach 11 32, 50239
Pulheim,

g e g e n

die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG,, vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft
mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Christian Metze, Münsterstraße 9,
53881 Euskirchen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Loschelder, Dr. Ruffer u. a.,
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln,

hat das Amtsgericht Euskirchen
im schriftlichen Verfahren am 09.03.2010
durch die Richterin am Amtsgericht Kohlhof
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Gasversorgungs-Sondervertrag des Klägers vom 14.09.1988 unter der Kundennummer [REDACTED] zum 31.10.2009 fortbesteht.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte .

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien schlossen mit Wirkung zum 01.09.1988 einen Gasversorgungs-Sondervertrag, wonach sich die Beklagte verpflichtete, das Grundstück des Klägers in [REDACTED] mit Gas zu versorgen. In § 3 des Gasversorgungs-Sondervertrages war neben einem monatlichen Grundpreis von 35,00 DM netto ein Nettoarbeitspreis von 2,80 Pfennig je Kilowattstunde vereinbart worden. In § 3 des Vertrages heißt es weiter, dass der vorstehende Gaspreis sich ändert, wenn eine Änderung der Allgemeinen Tarifpreise für Gas eintritt. In § 4 dieses Vertrages ist geregelt, dass das Abrechnungsjahr vom 01.07 bis zum 30.06. des folgenden Jahres läuft. Nach § 6 des Gasversorgungs-Sondervertrages kann der Vertrag erstmals nach Ablauf von 24 Monaten von einer der beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres schriftlich gekündigt werden. § 7 des Vertrages verweist auf die jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung (AVB GasV)“, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind und für den Fall gelten sollten, dass in dem Sondervertrag nichts anderes vereinbart wurde. § 7 enthält ferner die Regelung, dass zusätzliche Abmachungen zu dem Vertrag der Schriftform bedürfen.

Nachdem sich der Gaspreis im Laufe der Jahre ständig veränderte und der Kläger dies zunächst auch akzeptiert hatte, widersprach er seit dem Jahr 2005 den Preiserhöhungen regelmäßig.

Als andere Kunden der Beklagten Anfang Februar 2005 Klage auf Feststellung der Unbilligkeit der Preisänderung erhoben haben und der Rechtsstreit über die Berechtigung der Preiserhöhung durch die Instanzen ging, entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17.12.2008, dass die Erhöhungen der Erdgaspreise ab Januar 2005 unwirksam waren. Die Beklagte nahm das zum Anlass dem Kläger einen neuen Versorgungsvertrag anzubieten, was dieser jedoch ablehnte. Daraufhin kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 22.05.2009 den Vertrag für die Versorgungsstelle des Klägers zum 31.10.2009. Diese Kündigung wurde vom Kläger u.a. wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist zurückgewiesen. Nach weiterem Schriftwechsel zwischen den Parteien, sprach die Beklagte mit Schreiben vom 23.07.2009 die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses aus und berief sich auf eine unzumutbare Härte, wenn der Vertrag zu den alten Konditionen fortgeführt würde.

Daraufhin verlangte der Kläger die Rücknahme der fristlosen Kündigung und Bestätigung, dass das Vertragsverhältnis bis zum 30.06.2010 fortbestehe, was die Beklagte jedoch ablehnte.

Da der Kläger zum 01.11.2009 einen neuen Gasliefervertrag geschlossen hat, hat er Klage auf Feststellung des Fortbestehens des ursprünglichen Gasversorgungs-Sondervertrages nur noch bis zum 31.10.2009 erhoben.

Er beruft sich auf ein schutzwürdiges Interesse daran, lediglich den tatsächlich geschuldeten Preis zahlen zu müssen und nicht erst auf einen Rückforderungsprozess angewiesen zu sein.

Er hält sowohl die ordentliche, als auch die außerordentliche Kündigung des Versorgungsverhältnisses für nicht wirksam.

Der Gasversorgungs-Sondervertrag vom September 1988 sehe eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Abrechnungsjahres vor. Das Abrechnungsjahr sei in dem Vertrag eindeutig mit 01.07 bis 30.06. des folgenden Jahres angegeben worden,

so dass eine Kündigung zum 31.10.2009 nicht möglich gewesen sei. Der Abrechnungszeitraum sei auch nicht einvernehmlich und zwar weder ausdrücklich noch konkludent abgeändert worden. Die bloße Hinnahme einer zeitlich anders datierten Jahresrechnung und die darauf erfolgte Zahlung lassen keinen Rückschluss auf den Willen des Verbrauchers zu, die Vertragslaufzeiten ändern zu wollen.

Eine fristlose Kündigung wegen unzumutbarer Härte ist nach Ansicht des Klägers ebenfalls nicht wirksam. Die Beklagte habe bereits seit Ende 2008 gewusst, dass die Verträge hinsichtlich der Preisanpassungen unwirksam sind und hätte die Verträge rechtzeitig kündigen können, statt 8 Monate damit zu warten. Es liege auch keine einschneidende Störung des Äquivalenzverhältnisses vor, die die Beklagte berechtigen würde, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Gasversorgungs-Sondervertrag des Klägers vom 14.09.1988 unter der Kundennummer: [REDACTED] bis zum 31.10.2009 fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der Gasversorgungs-Sondervertrag bereits durch die außerordentliche Kündigung vom 23.07.2009 beendet worden sei.

Nach dem Urteil des BGH vom 17.12.2008 sei die im Liefervertrag verwendete Preisanpassungsklausel unwirksam, während der Vertrag im Übrigen gem. § 306 Abs. 1 BGB grundsätzlich seine Wirksamkeit behalte. Sofern sich die Parteien nicht über die jeweiligen Preisanpassungen geeinigt haben, bestehe die Pflicht weiter, den Kunden trotz erheblich gestiegener Bezugspreise zu dem ursprünglich vereinbarten Vertragspreis beliefern zu müssen. Das führe dazu, dass ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstanden sei. Eine solche erhebliche Störung des Äquivalenzverhältnisses mache die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung beider Interessen für die

Beklagte unzumutbar.

Hilfsweise behauptet die Beklagte, dass das Vertragsverhältnis durch die ordentliche Kündigung vom 22.05.2009 zum 31.10.2009 beendet worden sei.

Sie trägt dazu vor, dass sich der Kündigungszeitpunkt durch eine einvernehmliche Änderung des Abrechnungszeitraumes geändert habe. Mit der Jahresschlussrechnung vom 09.07.1996 sei dem Kläger mitgeteilt worden, dass die Jahresverbrauchsabrechnung zukünftig im September erfolge. Der Kläger habe der Änderung des Abrechnungszeitraumes nicht widersprochen und die auf den neuen Zeiträumen basierenden Jahresabschlussrechnungen beglichen.

Im Übrigen weist die Beklagte für den Fall, dass die Kündigungen nicht wirksam sein sollten, darauf hin, dass ihrer Ansicht nach die erhebliche Störung des Äquivalenzverhältnisses zu einer Unwirksamkeit des ganzen Vertrages führen würde gem. § 306 Abs.3 BGB.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass das Vertragsverhältnis über den Zeitraum der außerordentlichen Kündigung hinaus fortbesteht, da dies Auswirkungen auf die Abrechnung des Gasverbrauches hat. Der Kläger muss nicht erst die Abrechnung abwarten, um dann gegen die berechneten Gaspreise vorgehen zu können.

Die Klage ist auch begründet, da der Gasversorgungs-Sondervertrag nicht durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten endete.

Nach Ansicht des Gerichtes lag kein wichtiger Grund vor, der die Beklagte berechtigt hätte das Lieferverhältnis fristlos zu kündigen. . Zum einen hatte die Beklagte durch das Urteil des BGH vom 17.12.2008 bereits seit längerer Zeit Kenntnis davon, dass die Preisanpassungsklausel zumindest für den Zeitraum ab Januar 2005 unwirksam ist. Sie hätte im Hinblick auf die Unsicherheit der weiteren rechtlichen Beurteilung die Versorgungsverträge vorsorglich kündigen können, sofern mit dem Kunden kein neuer Vertrag zu veränderten Bedingungen geschlossen werden konnte. Im Übrigen hat der Kläger bereits ab dem Jahr 2005 allen von der Beklagten angekündigten Preisänderungen widersprochen. Die Beklagte hätte ausreichend Zeit gehabt, den Vertrag nach Ablauf der zwei Jahre fristgerecht zu kündigen und einen neuen Vertrag mit anderen Konditionen zu vereinbaren, um möglichen wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden.

Zum anderen sieht das Gericht in der Fortführung des Vertrages für eine gewisse Zeit bis zur ordentlichen Kündigung keine unzumutbare Härte.

Die Unwirksamkeit von einzelnen Klauseln bedeutet für den Verwender in aller Regel eine Verschlechterung seiner Position und fällt in seinen Risikobereich, da er die AGB vorformuliert und es in der Hand hat, gültige Klauseln zu verwenden. Die Möglichkeit den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Abrechnungsjahres zu kündigen, mildert die rechtlichen Nachteile für die Beklagte ab und führt nicht zu einer einseitigen Interessenverlagerung zu Gunsten des Kunden, wenn einzelne Klauseln unwirksam sind.

Der Gasversorgungs-Sondervertrag ist wohl durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 22.05.2009 fristgerecht zum 31.10.2009 beendet worden, was der Kläger nunmehr auch hingenommen hat.

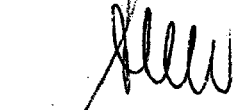
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 2.000,-- €

Kohlhof

Beglaubigt



Höver, Justizbeschäftigte

